



Vorlage Nr.: V0306/20
Datum: 5. Mai 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	11.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	10.06.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Stadtbezirksbeirat Altstadt	08.07.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	09.07.2020	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	09.09.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet der Freiberger Straße im westlichen Abschnitt zwischen Bahntrasse (Haltepunkt Freiberger Straße) und der Weißeritz/Kesselsdorfer Straße einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/ Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss V1077/16 vom 23./24. Juni 2016
Beschluss V2261-SB67-08 vom 19. März 2008
Beschluss V1005/16 vom 8. Juni 2016
Beschluss V1330/16 vom 9. November 2016

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP –Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**Planungserfordernis und planungsrechtliche Situation**

Für das in der Anlage 1 näher bezeichnete Gebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Gegenstand des Projektes ist die Freiburger Straße (westlicher Abschnitt), mit dem hier vorgesehenen Ausbau der Straßenbahn (Erneuerung der Gleistrasse, Anpassung an zeitgemäße Standards) im Abschnitt von der Bahntrasse (Hp. Freiburger Straße) bis zur Weißeritz/Kesselsdorfer Straße (Gemarkungen Altstadt und Löbtau).

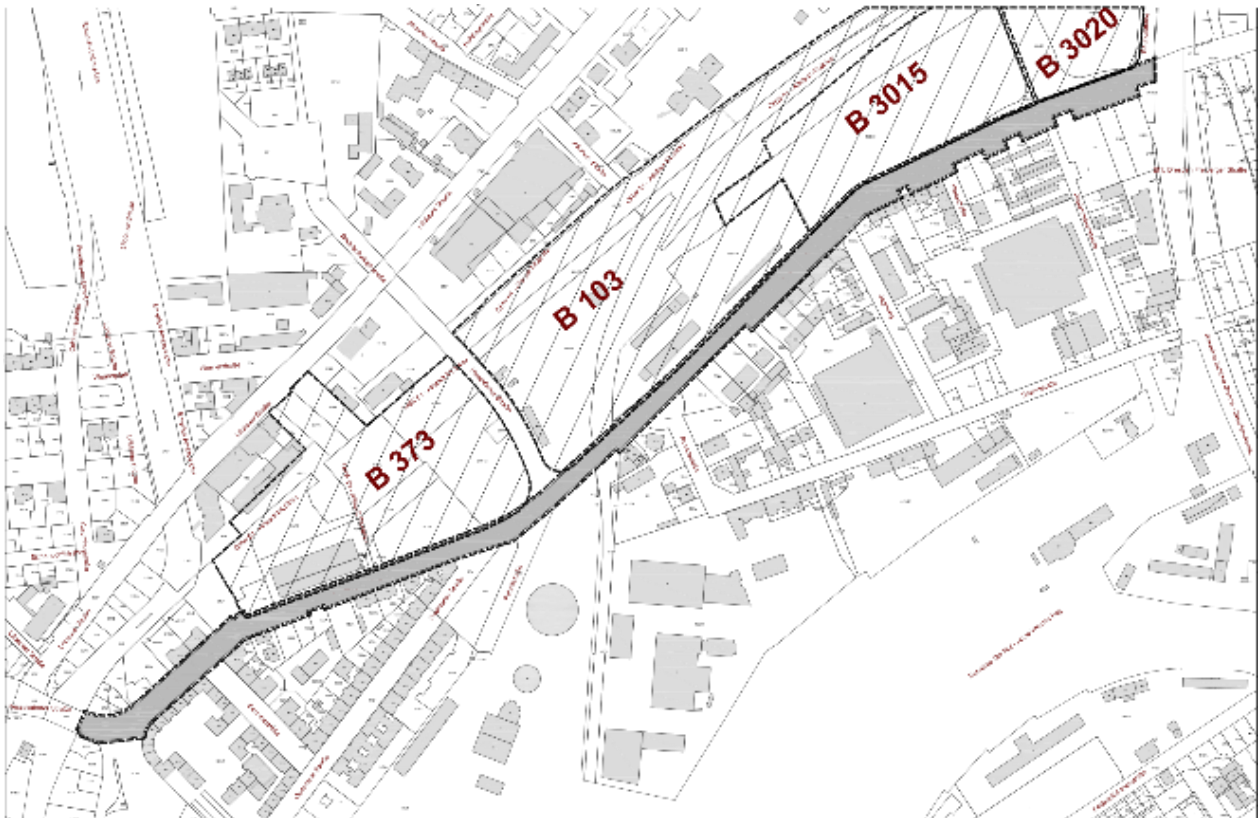
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ausschließlich öffentlicher Straßenraum erfasst. Das Fachplanungsrecht, hier § 28 Abs. 3 PersBefG, eröffnet die Möglichkeit, Ausbauprojekte der Straßenbahn auf dem Wege des Bebauungsplanverfahrens zu behandeln.

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Planungsziele angestrebt:

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung(en) im Bereich der Freiburger Straße (westlicher Abschnitt), ist vorgesehen, den schienengebundenen ÖNPV in diesem Abschnitt zu ertüchtigen. Der Bebauungsplan Nr. 3051 hat zum Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachfolgende Plangenehmigungsverfahren zu schaffen. Konkreter Gegenstand des Projektes ist die Freiburger Straße (westlicher Abschnitt), mit dem hier vorgesehenen Ausbau der Straßenbahn im Abschnitt von der Bahntrasse (Hp. Freiburger Straße) bis zur Weißeritz/Kesselsdorfer Straße (Gemarkungen Altstadt und Löbtau).

Mit dem Bebauungsplanverfahren ist die Erwartung verbunden, für die Landeshauptstadt Dresden einen Zeitvorteil im Vergleich zu sonst üblichen Planfeststellungsverfahren zu generieren. Planfeststellungsverfahren liegen in der Trägerschaft der Landesdirektion (Plangenehmigungs- resp. Planfeststellungsbehörde) und sind hinsichtlich ihres Zeitrahmens schwer abschätzbar. Das für eine Plangenehmigung benötigte Zeitbudget ist erfahrungsgemäß deutlich kürzer.

Gegenstand des Bebauungsplanes sind ausschließlich öffentliche Flächen des betreffenden Straßenraumes, diese jedoch vollumfänglich. Die Festsetzungen der unmittelbar benachbarten Bebauungspläne bleiben, auch im Falle eventueller Überschneidungen, unberührt.

Übersichtsplan:**Legende Übersichtsplan**

Bebauungsplan Nr. 3051, Dresden Altstadt II
 Entzerrung der Gleisanlagen
 Freiburger Straße



angrenzende Bauungspläne

Herausgeber: Stadtplanungsamt
 Stand: Juni 2019
 Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Geltungsbereich
 Anlage 2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des Planes beigelegt.

Die zum Beschluss stehende Planunterlage liegt zur Sitzung des Ausschusses im Original M 1: 1000 vor.